



gemeinde maur

Protokoll Gemeinderat

Sitzung vom
Beschluss-Nr.
Registratur
IDG-Status

28. September 2026
2026/176
0.3.2
☒ öffentlich
☐ nicht öffentlich
☒ Verhandlungsbericht
☐ Website

Gemeinderat
Zürichstrasse 8
8124 Maur
www.maur.ch

Rahel Krebs, direkt 043 366 13 41
rahel.krebs@maur.ch

Ersatzwahl eines Mitglieds der Kirchenpflege der evang.-ref. Kirchgemeinde Maur für den Rest der Amtsdauer 2026-2030 - Wahlordnung

1 Ausgangslage

Kirstin Brause ersuchte die Bezirkskirchenpflege Uster infolge ihres bereits erfolgten Wegzugs aus der Gemeinde Maur um sofortige Entlassung als Mitglied der Kirchenpflege der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Maur.

Mit Beschluss der Bezirkskirchenpflege vom 25. Mai 2026 wurde Kirstin Brause ihrem Gesuch entsprechend per 1. Juni 2026 als Mitglied der evangelisch-reformierten Kirchenpflege Maur entlassen. Der Gemeinderat als wahlleitende Behörde wurde eingeladen, eine Ersatzwahl anzuordnen.

2 Erwägungen des Gemeinderats

Gestützt auf Art. 6 der Kirchgemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Maur sowie nach §§ 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) findet für die Ersatzwahl der Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirchenpflege Maur eine stille Wahl statt. Falls die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt sind, soll der 1. Wahlgang am ordentlichen kantonalen Abstimmungstermin vom Sonntag, 4. April 2027, durchgeführt werden. Ein allfälliger 2. Wahlgang ist auf den ordentlichen kantonalen Abstimmungstermin vom Sonntag, 5. September 2027, vorzusehen.

Beschluss

1. Vom Rücktritt von Kirstin Brause per 1. Juni 2026 als Mitglied der evangelisch-reformierten Kirchenpflege Maur wird unter bester Verdankung der geleisteten Dienste Kenntnis genommen.
2. Die Ersatzwahl eines Mitglieds der evangelisch-reformierten Kirchenpflege Maur für den Rest der Amtsdauer 2026 bis 2030 wird wie folgt angeordnet:
3. Die Wahl wird gemäss Art. 6 der Kirchgemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Maur sowie nach §§ 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) in stiller Wahl durchgeführt. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, wird die Urnenwahl an folgenden Daten mit leeren Wahlzetteln und einem Beiblatt durchgeführt:
 - Wahlgang: Sonntag, 4. April 2027
 - Allfälliger 2. Wahlgang: Sonntag, 5. September 2027
4. Für die Wahl findet ein Vorverfahren statt (§§ 48 ff. GPR). Die Wahlordnung wird am 9. Oktober 2026 amtlich publiziert. Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Mittwoch, 18. November 2026 um 16.30 Uhr beim Gemeinderat, Zürichstrasse 8, 8124 Maur eingereicht werden. Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehört. Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit Namen und Vorna-

men, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf und Adresse auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich können der Rufname und die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei angegeben werden.

5. Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.
6. Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der vorgängig erwähnten Frist im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, vom Freitag, 4. Dezember 2026 bis Donnerstag, 10. Dezember 2026, können die Vorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden.
7. Wahlvorschlagsformulare stehen auf der Webseite der Gemeinde Maur zur Verfügung (www.maur.ch) oder können bei der Abteilung Präsidiales der Gemeinde Maur bezogen werden (info@maur.ch oder 044 366 13 40).
8. Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen bei der Bezirkskirchenpflege Uster, Eglishölzliweg 38, 8600 Dübendorf erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung erhalten.
9. Die Leiterin Präsidiales wird mit der Organisation und Durchführung der Ersatzwahl beauftragt.
10. Mitteilung an
 - Ortsparteien (zur Information)
 - Gemeindepräsident
 - Präsidentin Kirchenpflege, Caroline Staub, caroline.staub@kirchemaur.ch
 - Kirchgemeinde-Sekretariat, sekretariat@kirchemaur.ch
 - Leiterin Präsidiales (zum Vollzug, Akten)
 - Kommunikationsverantwortliche

Gemeinderat Maur

Yves Keller
Gemeindepräsident

Christoph Bless
Gemeindeschreiber

Versand 5. Oktober 2026